

Gebührenordnung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung

Für Bildungsberatungseinrichtungen, die die Verleihung des Qualitätssiegels „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ des Vereins Weiterbildung Hessen e.V. begehren, entstehen für die im Zusammenhang mit der Vergabe des Siegels stehenden Vereinsaktivitäten in Abhängigkeit zur Größe der jeweiligen Einrichtung die folgenden Gebühren:

<i>Mitarbeiteranzahl</i>	<i>Gebühr in € zzgl. gültige USt.</i>
bis 5	1.750,00
6 bis 10	2.275,00
11 bis 15	3.175,00
Mehr als 15	4.450,00
Kosten für das Erst- bzw. Vorgespräch (bei Erstzertifizierung Pflicht, sonst optional)	350,00
Nachzertifizierung bei Nichterfüllung der Kriterien (nach Aufwand)	850,00 pro Tag
Nebenkosten für den Zeitraum von 3 Jahren: Weiterbildung Hessen e. V. berechnet keine Nebenkosten wie jährliche Zertifikatsnutzungsgebühren etc.	

Hinzu kommen die Reisekosten gemäß Hessischem Reisekostengesetz (HRKG) für Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle des Vereins und die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter, sowie die Auslagenpauschale für die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter nach der jeweils gültigen Zertifizierungsrichtlinie (§ 9 Abs. 5 Ziff. 6 der gültigen Satzung).

Die Gebühren entstehen für das vom Verein durchzuführende Begutachtungsverfahren. Für die Bestimmung der Mitarbeiteranzahl werden die Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Honorarkräfte werden nach den tatsächlichen anteiligen Jahresarbeitsstunden (Vollzeitäquivalente) berücksichtigt.

50% der Zertifizierungsgebühren werden bei Beantragung fällig, 50% nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens.

Mitgliedseinrichtungen von Weiterbildung Hessen e.V., die auch eine Organisationseinheit für Bildungsberatung zertifizieren lassen möchten, können auf die oben genannten Gebühren einen Nachlass von 30% erhalten, sofern ein verminderter Prüfaufwand angenommen werden kann.

Die Verleihung des Qualitätssiegels erfolgt für drei Jahre. In begründeten Einzelfällen kann die Verleihung des Qualitätssiegels gemäß Zertifizierungsrichtlinie verkürzt werden.

Auf die jeweils gültige Zertifizierungsrichtlinie (§ 9 Abs. 5 Ziff. 6 der gültigen Satzung) wird hingewiesen.

Für Folgebegutachtungen werden wiederum die oben ausgewiesenen Gebühren erhoben.